



P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

30. Januar 2004
Folge 2/2004

Inhalt

Flächenwidmungspläne	3
Bebauungspläne	4
Kanalbau.....	5 – 18
Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 7. März 2004	18, 19
Öffentliche Ausschreibungen	19 – 21

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/25690/2003/51

Salzburg, 22. Jänner 2004

Betrifft:
22. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich zwischen Hauptbahnhof und Engelbert Weiß Weg; hier: Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 16. September 2003 gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, **die 22. Änderung** des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung *[also in der Fassung der 21. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2003, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2003, Seite 2]*), entsprechend der planlichen Darstellung ON 37 **beschlossen**.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. Jänner 2004, Zahl 20703-1/01857/5-2004, diesem Beschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/28269/2002/54

Salzburg, 22. Jänner 2004

Betrifft:
23. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) für ein Gebiet im Bereich der Eberhard-Fugger-Strasse; hier: Kundmachung des Beschlusses

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 16. September 2003 gemäß § 21 Abs. 6 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, **die 23. Änderung** des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung *[also in der Fassung der 21. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 5. November 2003, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2003, Seite 2]*), entsprechend der planlichen Darstellung ON 30 **beschlossen**.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. Jänner 2004, Zahl 20703-1/01842/8-2004, diesem Beschluss die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch



STADT : SALZBURG Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde

Auerspergstraße 7
Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 3311

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/56603/2003/3

Salzburg, 13. Januar 2004

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Glaserstraße 3/G1/N1“ – Änderung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Glaserstraße/Doktorschlößlweg (GP 787/1 – Teil, KG Aigen I)

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Glaserstraße 3/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Glaserstraße 3/G1/N1“ im Bereich Glaserstraße/Doktorschlößlweg (GP 787/1 – Teil), KG. Aigen I, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 2.2.2004 bis einschließlich 1.3.2004 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Pla-

nungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/21809/2004/3

Salzburg, 20. Januar 2004

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos – Neustadt 5/G1/N2“ – 2. Änderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Stelzhamerstraße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, wird kundgemacht, dass eine Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos – Neustadt 5/G1“ für ein Gebiet im Bereich der Stelzhamerstraße, KG. Schallmoos, entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 („Schallmoos – Neustadt 5/G1/N2“) beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen der Gemeinde bekannt zugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbringen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Beschlüsse und Bausperren

keine

Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-)Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/41397/2003/007

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Santnergasse, von der Berchtesgadner Straße in nördlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 10. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 11, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1** bestimmt worden, dass im Bereich der Santnergasse, von der Berchtesgadner Straße in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Santnergasse ON 2 (Gst. 280/8 KG Morzg), ab 1. April 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 9. Mai 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Info-Z
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 - 2501

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/41397/2003/008

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Neukommgasse, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich der Liegenschaft Neukommgasse ON 16 (Gst. 298/2 KG Morzg) nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 10. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 11, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2** bestimmt worden, dass in der Neukommgasse, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich der Liegenschaft Neukommgasse ON 16 (Gst. 298/2 KG Morzg) in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Neukommgasse ON 26 (Gst. 294 KG Morzg), ab 1. April 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 10. November 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Schloss Mirabell
Montag bis Donnerstag, 7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 2000

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/41397/2003/009

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Goldschneiderhofweges, von der westlichen Einmündung des Ulrichshöglweges in den Goldschneiderhofweg nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 10. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 11, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 3 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich des Goldschneiderhofweges, von der westlichen Einmündung des Ulrichshöglweges in den Goldschneiderhofweg in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Goldschneiderhofweg ON 70 (Gst. 152/15 KG Morzg), ab 1. April 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorsreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 26. September 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/41397/2003/010

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Goldschneiderhofweges, von der östlichen Einmündung des Ulrichshöglweges in den Goldschneiderhofweg nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 10. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 11, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes -

ALG unter **Punkt 3 lit.b** bestimmt worden, dass im Bereich des Goldschneiderhofweges, von der östlichen Einmündung des Ulrichshöglweges in den Goldschneiderhofweg in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Goldschneiderhofweg ON 54 (Gst. 387/43 KG Morzg), ab 1. April 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorsreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 1. Juli 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/41397/2003/011

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Goldschneiderhofweges, von der Berchtesgadner Straße in westlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 10. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 11, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 3 lit.c** bestimmt worden, dass im Bereich des Goldschneiderhofweges, von der Berchtesgadner Straße in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Goldschneiderhofweg ON 10 (Gst. 469/54 KG Morzg), ab 1. April 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorsreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 1. Juli 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/41397/2003/012

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des unbenannten Weges Gst. 450/30 KG Morzg, vom Goldschneiderhofweg nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 10. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 11 und 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 4** bestimmt worden, dass im Bereich des unbenannten Weges Gst. 450/30 KG Morzg, vom Goldschneiderhofweg in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Goldschneiderhofweg ON 24 (Gst. 450/3 KG Morzg), ab 1. April 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 9. September 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/41397/2003/013

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Schleinlackenstraße, vom Goldschneiderhofweg nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 10. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 11** bestimmt worden, dass im Bereich der Schleinlackenstraße, vom Goldschneiderhofweg in südlicher Richtung bis in den Bereich des unbenannten

Weges Gst. 449/7 KG Morzg, ab 1. April 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 4. August 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/41397/2003/014

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des unbenannten Weges Gst. 449/7 KG Morzg von der Schleinlackenstraße nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 10. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 12** bestimmt worden, dass im Bereich des unbenannten Weges Gst. 449/7 KG Morzg, von der Schleinlackenstraße in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Schleinlackenstraße ON 16 (Gst. 449/6 KG Morzg), ab 1. April 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 6. August 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/41397/2003/015

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Eduard-Macheiner-Straße, von der Schleinlackenstraße nach Westen; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 10. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 13** bestimmt worden, dass im Bereich der Eduard-Macheiner-Straße, von der Schleinlackenstraße in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Eduard-Macheiner-Straße ON 10 (Gst. 449/12 KG Morzg), ab 1. April 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 26. September 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/41397/2003/016

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 443/3 KG Morzg (Liegenschaft Eduard-Macheiner-Straße ON 33), von der Eduard-Macheiner-Straße nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 10. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 14** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 443/3 KG Morzg (Liegenschaft Eduard-

Macheiner-Straße ON 33), von der Eduard-Macheiner-Straße in südlicher Richtung entlang der westlichen Grundgrenze des Gst. 443/3 KG Morzg bis in den Bereich der Liegenschaft Eduard-Macheiner-Straße ON 37 (Gst. 443/12 KG Morzg), ab 1. April 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 30. September 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/41397/2003/017

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Sternhofweges Gst. 445/45 KG Morzg, vom bestehenden Hauptkanal im Sternhofweg nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 10. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 15** bestimmt worden, dass im Bereich des Sternhofweges Gst. 445/45 KG Morzg, vom bestehenden Hauptkanal im Sternhofweg in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Sternhofweg ON 40 (Gst. 445/19 KG Morzg), ab 1. April 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 13. Oktober 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/41397/2003/018

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Praxmayermühlweges, vom Goldschneiderhofweg nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 10. September 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 19/2002, Seite 12, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 16** bestimmt worden, dass im Bereich des Praxmayermühlweges, vom Goldschneiderhofweg in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Praxmayermühlweg ON 11 (Gst. 399/5 KG Morzg), ab 1. April 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 16. Juli 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/001

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 550/1 KG Gnigl, von der südwestlichen Grundgrenze des Gst. 555 KG Gnigl (Kühbergstraße ON 1 „Schloss Neuhaus“) in westlicher Richtung bis zur Kühbergstraße; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 27, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 550/1 KG Gnigl, von der südwestlichen Grund-

grenze des Gst. 555 KG Gnigl (Objekt Kühbergstraße ON 1 „Schloss Neuhaus“) in westlicher Richtung bis zur Kühbergstraße im Bereich der Liegenschaft Neuhauserstraße ON 35 (Gst. 559/7 KG Gnigl), ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 24. Februar 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/002

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Ziegelstadelstraße, von der Liegenschaft Ziegelstadelstraße ON 16 (Gst. 580/1 KG Aigen I) in südlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 27, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 2** bestimmt worden, dass im Bereich der Ziegelstadelstraße, von der Liegenschaft Ziegelstadelstraße ON 16 (Gst. 580/1 KG Aigen I) in südlicher Richtung bis in den Bereich des Weggrundstückes 1077 KG Aigen I, ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 29. August 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/003

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 482/1 und 485 KG Aigen I, von der Ziegelstadelstraße im Bereich des Gst. 1077 KG Aigen I in östlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 27, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 3** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 482/1 und 485 KG Aigen I, von der Ziegelstadelstraße im Bereich des Gst. 1077 KG Aigen I in östlicher Richtung das Gst. 482/1 KG Aigen I querend bis auf Gst. 485 KG Aigen I, ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 29. August 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/004

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Josef-August-Lux-Straße, von der Liegenschaft Josef-August-Lux-Straße ON 13 (Gst. 546/9 KG Aigen I) in nördlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 27, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 4** bestimmt worden, dass im Bereich der Josef-August-Lux-Straße, von der Liegenschaft Jo-

sesf-August-Lux-Straßen ON 13 (Gst. 546/9 KG Aigen I) in nördlicher Richtung bis zur Erwin-Kerber-Straße, ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 22. August 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/005

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 546/6 KG Aigen I (Liegenschaft Josef-August-Lux-Straße ON 9), von der Josef-August-Lux-Straße in nordöstlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 27, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 546/6 KG Aigen I (Liegenschaft Josef-August-Lux-Straße ON 9), von der Josef-August-Lux-Straße in nordöstlicher Richtung im Bereich südlich der nördlichen Grundgrenze des Gst. 546/6 KG Aigen I bis in den Bereich der Liegenschaft Josef-August-Lux-Straße ON 9A (Gst. 546/5 KG Aigen I), ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 3. September 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/006

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Erwin-Kerber-Straße, von der Liegenschaft Ziegelstadelstraße ON 25A (Gst. 553/1 KG Aigen I) in östlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 27, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 6** bestimmt worden, dass im Bereich der Erwin-Kerber-Straße, von der Liegenschaft Ziegelstadelstraße ON 25A (Gst. 553/1 KG Aigen I) in östlicher Richtung bis zum unbenannten Weg Gst. 488/1 KG Aigen I, ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorsreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 17. September 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/007

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des unbenannten Weges Gst. 488/1 KG Aigen I und Gst. 490/2 KG Aigen I, von der Erwin-Kerber-Straße in nordöstlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 27, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 7** bestimmt worden, dass im Bereich

des unbenannten Weges Gst. 488/1 KG Aigen I und Gst. 490/2 KG Aigen I, von der Erwin-Kerber-Straße in nordöstlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 488/5 KG Aigen I, ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorsreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 23. September 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/008

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 488/12 und 488/3 KG Aigen I, vom Gst. 488/12 KG Aigen I im Bereich nördlich des Objektes in östlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 27, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 9** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 488/12 und 488/3 KG Aigen I, vom Gst. 488/12 KG Aigen I im Bereich nördlich des Objektes in östlicher Richtung bis auf Gst. 488/3 KG Aigen I (Liegenschaft Furtwänglerpromenade ON 22), ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorsreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 5. November 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/009

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Hans-Graber-Straße, vom Lenzgartenweg in nördlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 27, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 10** bestimmt worden, dass im Bereich der Hans-Graber-Straße, vom Lenzgartenweg in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Hans-Graber-Straße ON 17 (Gst. 544/16 KG Aigen I), ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 3. Juni 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/010

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 544/14, 544/26 und 544/19 KG Aigen I, von der Hans-Graber-Straße in nordöstlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 27, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 11** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 544/14, 544/26 und 544/19 KG Aigen I, von der Hans-Graber-Straße in nordöstlicher Richtung auf Gst.

544/14 KG Aigen I bis zur nördlichen Grundgrenze, dann weiter in südöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grundgrenze bis auf Gst. 544/26 KG Aigen I und anschließend in südlicher Richtung entlang der westlichen Grundgrenze bis auf Gst. 544/19 KG Aigen I, ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 21. Juli 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/011

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Agnes-Muthspiel-Weges, von der Hans-Graber-Straße in östlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 27, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 12** bestimmt worden, dass im Bereich des Agnes-Muthspiel-Weges, von der Hans-Graber-Straße in östlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Agnes-Muthspiel-Weg ON 6, 8, 10, 12 und 14 (Gst. 544/17 KG Aigen I), ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 10. Juni 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/012

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Lenzgartenweges, von der Hans-Graber-Straße in südlicher und östlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Lenzgartenweg ON 14; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 27, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 13** bestimmt worden, dass im Bereich des Lenzgartenweges, von der Hans-Graber-Straße in südlicher und östlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Lenzgartenweg ON 14 (Gst. 542/5 KG Aigen I), ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 2. Juli 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/013

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Kreuzbergpromenade und der Ernst-Grein-Straße, von der Liegenschaft Kreuzbergpromenade ON 40 in südlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 27, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes -

ALG unter **Punkt 14** bestimmt worden, dass im Bereich der Kreuzbergpromenade und der Ernst-Grein-Straße, von der Liegenschaft Kreuzbergpromenade ON 40 (Gst. 361/11 KG Aigen I) in südlicher Richtung bis zur Ernst-Grein-Straße, dann weiter in der Ernst-Grein-Straße (Kreuzungsbereich) in östlicher Richtung bis zur Gänsbrunnstraße, ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 27. November 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/014

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gänsbrunnstraße, von der Ernst-Grein-Straße nach Südosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 27, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 15** bestimmt worden, dass im Bereich der Gänsbrunnstraße, von der Ernst-Grein-Straße in südöstlicher Richtung bis zur Schwarzenbergpromenade, ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 30. Oktober 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/015

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Schwarzenbergpromenade, von der Gänsbrunnstraße nach Süden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 27, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 16 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich der Schwarzenbergpromenade, von der Gänsbrunnstraße in südlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 429/1 KG Aigen I, ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 30. Oktober 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/016

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Schwarzenbergpromenade, vom Objekt Schwarzenbergpromenade ON 42 nach Südosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 27, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter Punkt 16 lit.b bestimmt worden, dass im Bereich der Schwarzenbergpromenade, vom Objekt Schwarzenberg-

promenade ON 42 in südöstlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 522/11 KG Aigen I, ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 3. Februar 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/017

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Schwarzenbergpromenade, vom unbenannten Weg Gst. 1064/2 KG Aigen I in nördlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 27 und 28, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 16 lit.c** bestimmt worden, dass im Bereich der Schwarzenbergpromenade, vom unbenannten Weg Gst. 1064/2 KG Aigen I ca. 60 m in nördlicher Richtung, ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 30. Jänner 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/018

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 429/1 KG Aigen I, von der Schwarzenbergpromenade in östlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 28, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 16 lit.d** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 429/1 KG Aigen I, von der Schwarzenbergpromenade in östlicher Richtung parallel zur südlichen Grundgrenze des Gst. 432 KG Aigen I bis in den Bereich der Liegenschaft Gänsbrunnstraße ON 16 (429/3 KG Aigen), ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 2. Dezember 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/019

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 439/1 und 1073/3 KG Aigen I, von der Gänsbrunnstraße ca. 43 m auf Gst. 439/1 KG Aigen I in nördlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 28, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 18** bestimmt worden, dass im Bereich

der Gst. 439/1 und 1073/3 KG Aigen I, von der Gänsbrunnstraße ca. 43 m auf Gst. 439/1 KG Aigen I in nördlicher Richtung entlang des Gst. 1073/3 KG Aigen I, dann weiter in nördlicher Richtung bis auf Gst. 1073/3 KG Aigen I, ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 7. November 2002

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/020

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Alten Aigner Straße, von der Liegenschaft Alte Aigner Straße ON 2 (Gst. 723/1 KG Aigen I) nach Norden; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 28, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 19** bestimmt worden, dass im Bereich der Alten Aigner Straße, von der Liegenschaft Alte Aigner Straße ON 2 (Gst. 723/1 KG Aigen I) in nördlicher Richtung bis zum Neuhäuslweg, ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 19. Februar 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/021

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Neuhäuslweges, von der Alten Aigner Straße nach Nordosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 28, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 20 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich des Neuhäuslweges, von der Alten Aigner Straße in nordöstlicher Richtung bis zum Gst. 718/2 KG Aigen I, ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 27. Februar 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/022

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Neuhäuslweges, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich der Liegenschaft Neuhäuslweg ON 7 nach Nordwesten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 28, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 20 lit.b** bestimmt worden, dass im Bereich des Neuhäuslweges, vom bestehenden Hauptkanal im Bereich der Liegenschaft Neuhäuslweg ON 7 (Gst. 789/2 KG Aigen I) in nordwestlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Neuhäuslweg ON 4 (Gst. 719/1

KG Aigen I), ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 12. Februar 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/023

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 718/2, 717/2, 711/3, 711/1 und 711/4 KG Aigen I, vom Neuhäuslweg im Bereich des Gst. 717/7 KG Aigen I ca. 100 m in nördlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 28, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 21** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 718/2, 717/2, 711/3, 711/1 und 711/4 KG Aigen I, vom Neuhäuslweg im Bereich des Gst. 717/7 KG Aigen I ca. 100 m in nördlicher Richtung auf Gst. 718/2 und 717/2 KG Aigen I, dann weiter ca. 60 m in nordöstlicher Richtung auf Gst. 711/3 und anschließend ca. 75 m in nördlicher Richtung auf Gst. 711/1 und 711/4 KG Aigen I bis in den Bereich des Glasbaches, ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 27. Februar 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/024

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des unbenannten Weges Gst. 1070/1 KG Aigen I und den Gst. 517/1 und 509/1 KG Aigen I, von der Schwarzenbergpromenade nach Osten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 28, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 23** bestimmt worden, dass im Bereich des unbenannten Weges Gst. 1070/1 KG Aigen I und den Gst. 517/1 und 509/1 KG Aigen I, von der Schwarzenbergpromenade in östlicher Richtung den unbenannten Weg Gst. 1070/1 KG Aigen I und der nördlichen Grundgrenze Gst. 517/1 KG Aigen I folgend bis auf Gst. 509/1 KG Aigen I im Bereich des Objektes Schwarzenbergpromenade ON 51 (Gst. 505/3 KG Aigen I), ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 13. Februar 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/025

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 507/1 KG Aigen I, vom unbenannten Weg Gst. 1070/1 KG Aigen I in östlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 28, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes -

ALG unter **Punkt 24** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 507/1 KG Aigen I, vom unbenannten Weges Gst. 1070/1 KG Aigen I ca. 80 m in östlicher Richtung bis in den Bereich des Objektes Schwarzenbergpromenade ON 47 (Gst. 506/2 KG Aigen I), ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 19. Februar 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/026

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 517/4 KG Aigen I, von der Schwarzenbergpromenade im Bereich ca. 10 m südlich des Gst. 517/2 KG Aigen I nach Südosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 28, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 25** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 517/4 KG Aigen I, von der Schwarzenbergpromenade im Bereich ca. 10 m südlich des Gst. 517/2 KG Aigen I in südöstlicher Richtung bis zur Liegenschaft Schwarzenbergpromenade (Gst. 517/3 KG Aigen I), ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 3. Februar 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/027

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales in der Apothekerhofstraße (Bereich südlich der Liegenschaft Apothekerhofstraße ON 31) in nördlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 10. Juni 2003, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2003, Seite 4, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG bestimmt worden, dass in der Apothekerhofstraße (Bereich südlich der Liegenschaft Apothekerhofstraße ON 31) in nördlicher Richtung die Gst. 285/13, 285/12 und 285/1 KG Aigen I querend, dann ca. 10 m weiter in nördlicher Richtung auf Gst. 285/11 KG Aigen I, ab 18. Februar 2003 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorsreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 27. Februar 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21241/2004/028

Salzburg, 16. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des unbenannten Weges Gst. 1064/1 und 1064/2 KG Aigen I, vom Neuhäuslweg nach Nordosten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 29. Oktober 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22/2002, Seite 27, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 22** bestimmt worden, dass im Bereich

des unbenannten Weges Gst. 1064/1 und 1064/2 KG Aigen I, vom Neuhäuslweg in nordöstlicher Richtung bis zur Schwarzenbergpromenade, ab 1. September 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorsreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 28. Jänner 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Wahlen

Magistratsdirektion

Zahl: MD/00/56318/2003/29

Salzburg, 14. Januar 2004

Betrifft:

Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2004; Änderung der Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde für die Landtagswahl bzw. der Hauptwahlbehörde für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2004

Kundmachung

Auf Grund Verfügung der des Bürgermeisters vom 12.1.2004 wird gemäß § 14 Abs.6 der Salzburger Landtagswahlordnung 1995 – LTWO 1998, LGBl.Nr. 116/1998 und § 100 Abs.5 der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 – GWO 1998, LGBl.Nr. 117/1998, kundgemacht, daß sich die Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde für die Wahl des Landtages bzw. der Hauptwahlbehörde für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg (Kundmachung vom 30.12.2003, Zahl MD/00/56318/2003/12, Amtsblatt Nr. 1/2004) dahingehend geändert hat, daß anstelle des Ersatzmitgliedes Mag. Simone Buchschartner

Herr Johann Wirrer als Ersatzmitglied

berufen wurde.

Der Bürgermeister:
 Dr. Heinz Schaden

Gemeindewahlbehörde
für die Landeshauptstadt Salzburg
Zahl: MD/07/51722/2003

Salzburg, 21. Jänner 2004

Öffentliche Ausschreibungen

Betrifft:
Kundmachung über die Festsetzung der Wahlsprengel und der dazugehörigen Wahllokale in der Landeshauptstadt für die am 7. März 2004 stattfindende Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl; hier: Berichtigung

Berichtigung

Die im Amtsblatt Folge 1/2004, Seite 4 ff erfolgte Kundmachung über die Festsetzung der Wahlsprengel und Wahllokale im Gebiet der Stadt Salzburg für die am 7. März 2004 stattfindende Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl wird im Hinblick auf das Fehlen der Unterschrift am Ende dieser Kundmachung auf Seite 21 dahingehend berichtigt, dass folgende formelle Änderung im Sinne des § 19 Abs. 5 des Salzburger Stadtrechtes 1966 vorgenommen wird, dass die Unterschrift der Kundmachung wie folgt zu lauten hat:

*„Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindewahlleiter:
Dr. Klaus Pötzelberger“*

Der Magistratsdirektor:
Ing. Dr. Josef Riedl

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/03/51192/2001/060

Salzburg, 14. Jänner 2004

Betrifft:
Offenes Verfahren
Bauvorhaben: Hauptschulen Maxglan I und II
Generalsanierung (Bauphase 2)

Offenes Verfahren

Auftraggeber:
Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:
Magistratsabteilung 6/03 Hochbauamt,
Hubert-Sattler-Gasse 5, A-5024 Salzburg,
Tel.: 0662 / 8072 - 2317, Fax: 0662 / 8072 - 2075.

Bauvorhaben:
Hauptschulen Maxglan I und II – Generalsanierung (Bauphase 2)

Erfüllungsort:
Stadt Salzburg

Gegenstand der Leistung:

Ausgeschriebene Leistungen:		Kosten Ausschreibungsunterlagen (inkl. 20% USt.)	Angebotsöffnung am 06.02.2004
1.	Möbelschlerarbeiten	€ 25,--	10:00 Uhr
2.	Bautischlerarbeiten	€ 25,--	10:30 Uhr
3.	Innentüren	€ 25,--	11:00 Uhr

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Unternehmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 BGBl. Nr. 194 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Der Nach-

STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei
Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei
Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
Tel. 8072 – 2491

Mediathek
Mo, Do, Fr: 10-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr
Tel. 8072 - 2155

Pass-Service
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 3570

Angebotsöffnung:

Mittwoch, 25. Februar 2004, 10.00 Uhr,
Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg, Amtsleitung.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Helmut Stadler

Magistrat Salzburg
Zahl: 7/02/21886/2004/001

Salzburg, 21. Januar 2004

Betrifft:

**Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung)
Lieferung und Montage diverser Spielgeräte für das
Gartenamt der Stadtgemeinde Salzburg**

Offenes Verfahren

Lieferung und Montage diverser Spielgeräte für das Gartenamt der Stadtgemeinde Salzburg.

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg.

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 7/02, Wirtschaftshof,
Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg,
Tel.: 0662/8072-4500, Fax: 0662/8072-2072,
E-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at.

Gegenstand der Leistung:

Lieferung und Montage diverser Spielgeräte für das Gartenamt der Stadtgemeinde Salzburg.

Geplanter Liefertermin:

6 Wochen ab schriftlicher Auftragserteilung.

Ausschreibungsunterlagen:

Die Unterlagen können ab Freitag, den 23. Jänner 2004, beim Wirtschaftshof, Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg, während der Amtsstunden behoben bzw. unter der Tel.-Nr. 0662/8072-4500, Fax: 0662/8072-2072 sowie E-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at angefordert werden. Für die Anbotsunterlagen ist ein Kostenbeitrag in Höhe von € 24,- (inkl. 20 % Mwst.) zu leisten. Dieser Kostenbeitrag wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Zulässigkeit von Teilangeboten bei gegenständlicher Ausschreibung sind:

Die Abgabe von Teilangeboten ist zulässig.

Alternativangebote:

Gemäß § 69 Bundesvergabegesetz 2002 sind Alternativangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot zulässig.

Einreichungsfrist der Angebote:

Spätestens Donnerstag, 26. Februar 2004, 08.30 Uhr.

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt-, Ein- und Auslaufstelle,
Schloss Mirabell, 5024 Salzburg.

Ende der Zuschlagsfrist:

12 Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist.

Angebotsöffnung:

Donnerstag, 26. Februar 2004, 10.00 Uhr,
Siezenheimerstraße 20, 5020 Salzburg, Amtsleitung.

Diese Ausschreibung wurde bereits rechtsverbindlich unter www.land-salzburg.gv.at sowie unter www.lieferanzeiger.at veröffentlicht.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Helmut Stadler



STADT : SALZBURG
Amtsblatt
der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 55, Folge 2/2004
30. Januar 2004

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen
- Betriebsreportagen im stadt:leben

Elisabethstrasse 2/4 (Kieselgebäude)
Tel. 8072 – 2042
Fax. 8072 – 3405
wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben)
Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens
bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg